



LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Schnaitsee
Bauverwaltung
Marktplatz 4
83530 Schnaitsee

Abgrabungsbehörde

Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:

Robert Disterer
Telefon: +49 861 58-420
Fax: +49 861 58-234
robert.disterer@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:

4.40-K-9-2016

Zimmer-Nr.: B 2.80

Datum:

Traunstein, 08.11.2021

Abgrabungsrecht;

Antrag auf erweiterten Kiesabbau und Wiederverfüllung auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2986, 2985/2 T, 2811 T, 2805 T, 2974 T, 2986/2 T der Gemarkung Schnaitsee, Gemeinde Schnaitsee sowie Erschließung durch neue Straße südl. von Hochschatzen bis zur Einmündung in die Kr RO 35; Antragsteller: Georg Dettenbeck

Anlagen

- Eingabepläne (Bestandsplan, Abbauplan, Rekultivierungsplan)
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Erläuterungsbericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Hydrogeologisches Gutachten
- Schalltechnische Untersuchung
- saP-Bericht
- Bekanntmachungsvorschlag

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Georg Dettenbeck hat für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung beantragt.

Hierfür ist nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, weil zu der geplanten Abgrabungsfläche von 8,14 ha die in direkter Nähe vorhandenen und noch nicht wieder verfüllten bzw. rekultivierten Abbauflächen hinzuzurechnen sind und damit der Schwellenwert von 10 ha deutlich überschritten wird.

Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gilt der Fünfte Teil, Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG.



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern

Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST

Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr



Gemäß Art. 78 a BayVwVfG gelten Teile der Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend, wobei dort genannte Verweisungen in das Verwaltungsverfahrenrecht sich auf das BayVwVfG beziehen.

Im Anhörungsverfahren hat zunächst die Auslegung der Antragsunterlagen und deren vorherige öffentliche Bekanntmachung in den und durch die Gemeinden zu erfolgen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auf Recht oder rechtlich geschützte Interessen Dritter auswirkt; dies ist hier für die Gemeinde Schnaitsee, Gemeinde Babensham und die Gemeinde Amerang erfüllt (§ 18 Abs. 1 UVPG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 BayVwVfG).

Für die Bekanntmachung sollte der beiliegende Textvorschlag verwendet werden, der vor der Veröffentlichung nur noch hinsichtlich des Ortes der Auslegung, der Dienststelle der Gemeinde, wo Einwendungen vorgebracht werden können, sowie Ort, Datum und Unterschrift zu ergänzen ist. Sie erhalten den Textvorschlag zusätzlich auch per Email.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Anhörungsverfahrens bitten wir,

1. die Bekanntmachung rechtzeitig vor Beginn der Auslegung im dortigen Amtsblatt mit Erscheinungsdatum @@@ zu veröffentlichen (das Datum der Bekanntmachung darf nicht nach dem Datum des Amtsblattes liegen),
2. **sofort** nach Erscheinen des Amtsblattes einen Abdruck der Bekanntmachung oder ein Exemplar des Amtsblattes zu senden an
von dem Vorhaben und **nicht** im dortigen Gemeindegebiet wohnhaften Betroffenen, soweit deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen (vgl. Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG),
3. uns **unverzüglich** nach der Ausgabe ein Exemplar des Amtsblattes mit der Auslegungsbekanntmachung und Abdrucken der Begleitschreiben zu Ziffer 2 zuzuleiten sowie den Tag der Veröffentlichung anzugeben;
4. bei Entgegennahme von Einwendungen oder Aufnahme von Niederschriften über Einwendungen darauf zu achten, dass die Namen (auch z.B. jun./sen.) und Postanschriften der Einwendungsführer genau angegeben sind oder festgehalten werden, damit ggf. notwendige Zustellungen einwandfrei erfolgen können;
5. uns **unmittelbar nach** Ablauf der Einwendungsfrist am @@@ (= 1 Monat nach Ablauf der einmonatigen Auslegungsfrist, § 21 Abs. 2 UVPG)
 - 5.1 alle bei Ihnen schriftlich oder zur Niederschrift erhobenen Einwendungen (und Erklärungen über deren Rücknahme) zu übersenden,
 - 5.2 zu bestätigen, dass die Einwendungen vollständig sind (oder keine vorgebracht bzw. wieder zurückgenommen wurden) und





5.3 Beginn und Ende der tatsächlichen Auslegungsdauer (1 Monat) anzugeben;

6. soweit möglich oder aus der Sicht der Gemeinde Schnaitsee veranlasst, zu den eingegangenen Einwendungen Stellung zu nehmen.

Soweit die Gemeinde Schnaitsee als Grundstückseigentümerin oder Inhaberin eigentumsgleicher Rechte im Sinne des Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG betroffen sein sollte, müssen diesbezügliche Einwendungen zur Vermeidung des Ausschlusses nachweislich spätestens bis zum Ablauf der Einwendungsfrist bei uns erhoben werden bzw. eingegangen sein.

Hinweis:

Durch die seit 01.06.2015 in Kraft getretene Änderung des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes soll die **Bekanntmachung zusätzlich auch im Internet** veröffentlicht werden. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde zugänglich gemacht wird (vgl. Art. 27a Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Wir bitten, dies entsprechend zu berücksichtigen.

Die Internetseite der Gemeinde haben wir bereits im Bekanntmachungsvorschlag angegeben (vgl. Art. 27a Abs. 2 BayVwVfG).

Mit freundlichen Grüßen

Robert Disterer

